

TOP 20:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel

COM(2013) 894 final

Drucksachen: 816/13 und zu 816/13

Der Verordnungsvorschlag regelt das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel in der Union. Der Vorschlag soll der Lebensmittelsicherheit, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem Funktionieren des Binnenmarktes dienen und zugleich Innovationen im Lebensmittelbereich fördern. Das Zulassungsverfahren soll gestrafft und seine Effizienz und Transparenz sollen erhöht werden. Für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern soll es vereinfachte Regelungen geben. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die Verordnungen (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten sowie (EG) Nr. 1852/2001 mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen für die Information der Öffentlichkeit und zum Schutz der übermittelten Informationen ersetzt werden.

Der Begriff des "neuartigen Lebensmittels" soll genauer definiert (unter Berücksichtigung neuer Technologien, die für Lebensmittel relevant sind) werden, wobei die Kriterien für die Definition unverändert bleiben sollen: Neuartige Lebensmittel sollen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten sein, die in der EU vor dem Inkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung (15. Mai 1997) noch nicht in nennenswertem Umfang verzehrt wurden.

Kerngehalt des Vorschlags ist die Umstellung auf ein zentralisiertes Verfahren zur Bewertung und Zulassung neuartiger Lebensmittel auf EU-Ebene und der entsprechende Wegfall nationaler Verwaltungsverfahren.

Der Vorschlag sieht vor, dass sämtliche Zulassungsanträge für neuartige Lebensmittel an die Kommission gerichtet werden. Diese soll dann eine wissenschaftliche Stellungnahme von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) anfordern können. Auf der Grundlage der Stellungnahme der EFSA soll die Kommission entscheiden, ob ein neuartiges Lebensmittel in die Unionsliste neuartiger Lebensmittel aufgenommen wird.

Für traditionelle Lebensmittel aus Drittländern sollen eine Sicherheitsbewertung und ein Risikomanagement, basierend auf einer sicheren Verwendungsgeschichte

als Lebensmittel, eingeführt werden. Wenn vom Antragsteller eine mindestens 25-jährige sichere Verwendung als Lebensmittel in einem Drittland nachgewiesen wird und wenn die Mitgliedstaaten oder die EFSA keine wissenschaftlich begründeten Sicherheitseinwände erheben, soll das Lebensmittel in die Unionsliste aufgenommen werden dürfen.

Zudem soll das derzeitige System der Einzelzulassungen durch ein System der generischen Zulassungen abgelöst werden. Das geltende sogenannte vereinfachte Verfahren, das auf dem Prinzip der wesentlichen Gleichwertigkeit beruht und - bei einem gleichen neuartigen Lebensmittel - die Ausweitung einer Einzelzulassung auf ein anderes Unternehmen vorsieht, soll abgeschafft werden, da die künftigen Zulassungen von vornherein generische Zulassungen sein werden.

Schließlich sieht der Verordnungsvorschlag die Einführung einer "Datenschutzregelung" vor, um Innovationen im Lebensmittelsektor zu fördern.

Der Vorschlag betrifft den Europäischen Wirtschaftsraum und soll daher auf diesen ausgedehnt werden.

Die Kommission hatte bereits am 14. Januar 2008 einen Verordnungsvorschlag über neuartige Lebensmittel angenommen. Dieser Vorschlag wurde vom Unionsgesetzgeber jedoch nicht verabschiedet, nachdem in einigen Punkten (vor allem im Zusammenhang mit dem Klonen von Tieren) keine Einigung zu erzielen war und auch dem Vermittlungsausschuss in seiner letzten Sitzung am 28. März 2011 kein Durchbruch gelang. Die vorgeschlagene Verordnung soll daher nicht für Lebensmittel von geklonten Tieren gelten (hierzu wurde ein gesonderter Vorschlag vorgelegt; siehe BR-Drucksache 815/13) und beruht der Kommission zufolge auf der im Vermittlungsausschuss erzielten Gesamteinigung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 816/1/13** ersichtlich.